

14.06.2021

Informationen zum Insolvenzschutz für Reisepakete – Der Norwegische Reisegarantiefonds

Ihr finanzieller Schutz ist ein wichtiger Bestandteil des von Ihnen erworbenen Reisepakets. Hurtigruten AS verfügt über einen Insolvenzschutz, der den einschlägigen EU-Vorschriften und dem norwegischen Recht entspricht.

Hurtigruten AS hat einen Insolvenzschutz abgeschlossen, der durch den Norwegischen Reisegarantiefonds (*Norw.: Reisegarantifondet*) geregelt wird. Der Norwegische Reisegarantiefonds verwaltet das Reisegarantiesystem, das in Norwegen gemäß dem Norwegischen Pauschalreisegesetz und der Richtlinie (EU) 2015/2302 zu Pauschalreisen und damit verbundenen Reisearrangements eingerichtet wurde. Das System entspricht den Anforderungen der EU-Richtlinie.

Wenn Sie ein Reisepaket über Hurtigruten AS buchen, ist Ihre Zahlung auch für den unwahrscheinlichen Fall abgesichert, dass Hurtigruten AS die im Reisepaket enthaltenen Leistungen aufgrund von Insolvenz möglicherweise nicht erbringen kann. Die Reisegarantie umfasst die Rückerstattung aller Zahlungen für Reisepakete, die aufgrund von Insolvenz nicht durchgeführt werden können. Wenn Sie beispielsweise eine Anzahlung für Ihr Reisepaket geleistet haben und Hurtigruten AS vor Reiseantritt zahlungsunfähig wird und daher die entsprechenden Reisedienstleistungen nicht erbringen kann, können Sie eine Erstattung beim Norwegischen Reisegarantiefonds beantragen. Wenn das Reisepaket die Personenbeförderung umfasst (z. B. Flüge aus Ihrem Heimatland oder eine Seereise), deckt die Reisegarantie auch die Rückreisekosten ab, wenn während der Durchführung Ihres Reisepakets eine Insolvenzsituation eintritt. Darüber hinaus deckt die Reisegarantie in einem solchen Fall auch die Unterbringungskosten und andere bis zur Rückreise anfallende Kosten ab.

Jegliche Erstattungsansprüche, die sich durch die Reisegarantie ergeben, müssen spätestens sechs Monate nach (geplanter) Durchführung des Reisepakets beim Norwegischen Reisegarantiefonds eingereicht werden. Die Erstattung aus den Mitteln des Norwegischen Reisegarantiefonds erfolgt unverzüglich auf Antrag des Reisenden.

Der Norwegische Reisegarantiefonds wurde 1982 gegründet und ist für die norwegische Reisebranche von entscheidender Bedeutung. Neben dem Insolvenzversicherungsschutz für Reisende und der Bearbeitung von daraus resultierenden Ansprüchen kontrolliert der Fonds auch, dass die von den Veranstaltern gewährten Garantien für den Betrieb ausreichend sind, und stellt sicher, dass die verkauften Reisepakete durch eine Garantie abgedeckt sind.

Die Kontaktdaten für den Norwegischen Reisegarantiefonds lauten:

Name: Reisegarantifondet/ Norwegischer Reisegarantiefonds

E-Mail-Adresse: firmapost@rgf.no

Telefon: + 47 51 85 99 40

Besucheradresse: Advokatfirmaet Nova DA/Reisegarantifondet
Roald Amundsens Gate 6, 0160 Oslo, Norwegen

Adresse: Reisegarantifondet/ Norwegischen Reisegarantiefonds
Postboks 1807 Vika, 0123 Oslo, Norwegen

Website: <https://reisegarantifondet.no/> (derzeit nur auf Norwegisch verfügbar)

Wenn ein Mitglied des Norwegischen Reise Garantiefonds zahlungsunfähig wird, können Ansprüche elektronisch online über die Webseite des Norwegischen Reise Garantiefonds eingereicht werden.

Eine englische Übersetzung des norwegischen Pauschalreisegesetzes und der Bestimmungen des Norwegischen Reise Garantiefonds finden Sie hier: [https://lovdata.no/dokument/NLE/lov/2018-06-15-32#KAPITTEL 8](https://lovdata.no/dokument/NLE/lov/2018-06-15-32#KAPITTEL_8)

Stand 14.06.2021

14.06.2021

Zu Ihrer Information über die wichtigsten Rechte gemäß der EU-Richtlinie 2015/2302 haben wir in unseren Prospekten das untenstehende Formblatt mit dem wörtlich vorgeschriebenen Text beigelegt. Dieses Formblatt finden Sie ebenfalls auf unserer Homepage. Wir bitten Sie, diese Hinweise vor Buchung Ihrer Reise zur Kenntnis zu nehmen:

Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651a des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302. Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Die Hurtigruten AS trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise. Zudem verfügt die Hurtigruten Global Sales AS über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.

- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadensersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedstaaten – des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. Die Hurtigruten Global Sales AS hat eine Insolvenzabsicherung mit dem Norwegischen Reisegarantiefonds (Nw: Reisegarantifondet) abgeschlossen. Die Reisenden können den Norwegischen Reisegarantiefonds (Advokatfirmaet Nova DA, Roald Amundsens gate 6 0160 OSLO Norwegen, firmapost@rgf.no, Tel. + 47 51 85 99 40) kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz der Hurtigruten AS verweigert werden.

Webseite, auf der die Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form zu finden ist:

- www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de
- <https://lovdata.no/dokument/NLE/lov/2018-06-15-32?q=pakkereiseloven>